



Betriebsatzung

für die Emslandhallen Lingen

in der Fassung vom 15.12.2016

Inhalt

		Seite
§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2	Gegenstand des Eigenbetriebes	2
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung	2
§ 4	Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses	3
§ 5	Aufgaben des Oberbürgermeisters	4
§ 6	Vertretung der Emslandhallen Lingen	4
§ 7	Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan	4
§ 8	Kassen- und Kreditbedarf	4
§ 9	Dienstanweisung	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Emslandhallen Lingen und die Halle IV werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lingen (Ems) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Emslandhallen Lingen".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2,812 Mio. €

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Emslandhallen Lingen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, z.B. Konzerte, Messen, Ausstellungen, Märkte etc. Hierzu gehören auch das Abhalten von Viehauktionen sowie der Kirmesveranstaltungen. Ein weiterer Zweck besteht in der Verwaltung der Halle IV.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich die Stadt Lingen (Ems) (Eigenbetrieb Emslandhallen) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Emslandhallen Lingen und die Halle IV selbständig und führt deren laufende Geschäfte.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Organisation,

2. Abschluss von Miet- und Benutzungsverträgen sowie von Künstler- und Kooperationsverträgen,
3. wiederkehrende Geschäfte z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
4. Personaleinsatz,
5. Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung und Entlassung von Personal.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß §§ 140 NKomVG, 3 EigBetrVO und 110 Nds. Pers.VG einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt Lingen (Ems) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen einschließlich Festsetzung der Benutzungsentgelte.
 3. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € oder eine Stundungsfrist von 6 Monaten übersteigen,
 4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500 € überschritten wird,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
 6. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 5 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Emslandhallen Lingen werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Emslandhallen Lingen ist das Haushaltsjahr der Stadt Lingen (Ems)
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9 Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung vom 12.07.2005 - zuletzt geändert am 26.01.2011 - außer Kraft. ¹⁾

Lingen (Ems), den 21.12.2016

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 30.12.2011 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 veröffentlicht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.